



# **Satzung**

des  
**Motorboot-Club Karlsruhe e.V.**

## **Präambel**

Alle Ämter und Funktionen im Club stehen Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Club trägt den Namen „Motorboot-Club Karlsruhe e.V.“ (abgekürzt: MBC), nachfolgend als „der Club“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der Club ist unter der Nr. VR 100470 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Club ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord. Dessen Satzung und Ordnungen sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.
- (5) Der Club kann Mitglied weiterer Fachverbände und Organisationen werden, wenn dies dem Clubzweck dient.

## **§ 2**

### **Zweck des Clubs**

- (1) Der Club bezweckt die Förderung des Sports als ein Mittel der sportlichen Freizeitgestaltung und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, namentlich des Sports in nationalem und internationalem Rahmen, insbesondere des motorisierten Wassersports und des Sports für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Schulung zur Sicherung, Zuverlässigkeit und Leichtigkeit im Verkehr auf den Wasserstraßen.
  - b. Vermittlung und Pflege seemännischer Erfahrung und Rettung aus Wassernot.
  - c. Ausbildung und Schulungen zur Erlangung der gesetzlich geforderten Nachweise zum Führen von Wassersportfahrzeugen.
  - d. Schulung und Unterweisung der Jugend in allen Sportarten wie z.B. Surfen, Segeln sowie den Umgang mit Wasserfahrzeugen.
  - e. Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen.
  - f. Vermittlung des Wissens zur Verbesserung des Umweltschutzes.
  - g. Unterhaltung von Infrastruktur zur Durchführung des Clublebens und der Ausführung von Wassersportangeboten.
- (3) Der Club tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Er erwartet das auch von allen seinen Mitgliedern.

Der Club achtet die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen. Er unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten. Er respektiert das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche

---

# **Satzung des Motorboot-Club Karlsruhe e.V.**

---

Unversehrtheit, wendet keinerlei Gewalt an, sei es in physischer, psychischer oder sexueller Art. Er unterstützt Strukturen, die solcher Gewalt vorbeugen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsträger des Clubs haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamts-pauschale) erhalten. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet das Präsidium.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- (1) Der Club besteht aus
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Gastmitgliedern
  - d) Fördermitgliedern
  - e) Jugendmitgliedern
  - f) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Club im Sinne der Satzung zeigt und seine Ziele zu unterstützen bereit ist. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Aktivmitglieder können auf Antrag alle gemäß § 2 BGB volljährigen Mitglieder werden, die selbst aktiv Bootssport betreiben. Die Aktivmitgliedschaft bleibt auch bestehen, wenn der Bootssport nicht mehr aktiv betrieben wird.
- (4) Passivmitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag nach Aufgabe oder Unterbrechung des Motorbootssports aus dem Kreis der Aktivmitglieder ausscheiden wollen. Bei Wiederaufnahme des aktiven Bootssports kann die Aktivmitgliedschaft reaktiviert werden. Sollte innerhalb von drei Jahren das Passivmitglied wieder aktiv werden, sind alle Mitgliedsbeiträge für den vergangenen Zeitraum nachzuzahlen.
- (5) Jede Aktivmitgliedschaft im Club beginnt zunächst mit einer Gastmitgliedschaft. Nach Ablauf einer mindestens zweijährigen Gastmitgliedschaft kann Antrag auf Aufnahme als Aktivmitglied gestellt werden. Das Präsidium entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag.
- (6) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die in der Jugendmannschaft aktiv sind und keine andere Mitgliedsform besteht.
- (7) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht unmittelbar am Bootssport beteiligen, ansonsten aber die Ziele und Zwecke des Clubs fördern und unterstützen.

- (8) Personen, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine vorausgehende Mitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich. Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Club ist in Textform (§ 126 b BGB) auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Aufnahme aktiver Bootsfahrer erfolgt zunächst als Gastmitglied. Nach Ablauf einer mindestens zweijährigen Gastmitgliedschaft kann beim Vorstand Antrag auf Aufnahme als Aktivmitglied gestellt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme als Aktivmitglied besteht nicht.
- (4) Auf Antrag kann eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft einmalig auf den Ehepartner, Lebenspartner oder einen direkten Nachkommen übertragen werden. Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Andere Mitgliedschaften sind nichtübertragbar.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Ende der Mitgliedschaft hat die Beendigung sämtlicher Ämter oder Funktionen im Club zur Folge. Es erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Ansprüche des Clubs auf bestehende Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Austritt aus dem Club ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.
- (4) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Club länger als 6 Monate keine aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung stellt und es dadurch für den Club nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung verstößt.

- b) sich eines grob vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
  - c) mindestens drei Abmahnungen durch den Vorstand erhalten hat aufgrund von Verstößen gegen Clubordnungen, Vertragspflichten oder Interessen des Clubs.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben.
- (7) Ein Ausschlussverfahren gemäß Absatz 5 kann auch erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme der Person als Mitglied verhindert hätten.

### **§ 7**

#### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und dessen Einrichtungen entsprechend der Hafenordnung zu benutzen.
- (2) Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen, auch bei Minderjährigen. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Passivmitglieder behalten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens 5 Jahre Aktivmitglied waren.
- (4) Gastmitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie nehmen nur in beratender Funktion teil.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die stimmberechtigten Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Club und der Kontrolle der Organe des Clubs mit.
- (6) Aktivmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind wählbar für alle Ämter und Funktionen des Clubs. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind nur dann wählbar, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Gastmitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder sind nicht wählbar.
- (7) Kinder und Jugendliche sind in der MBC-Jugendgruppe zusammengefasst. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet,
  - a) die Satzung und Ordnungen des Clubs zu beachten.
  - b) die Ziele und Zwecke des Clubs nach besten Kräften zu fördern.
  - c) die beschlossenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen.
  - d) die beschlossenen Arbeitsdienste zu leisten.
  - e) dem Club unaufgefordert Änderungen persönlicher Daten wie Anschrift, Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer oder für das Beitragswesen relevante Daten (z.B. Bootsdaten) mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzugs dem Club ihre IBAN mitzuteilen und eine entsprechende Lastschriftermächtigung zu erteilen. Erfolgt dies nicht, kann der Club eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben.
- (4) Neben der Aufnahmegebühr, dem Mitgliedsbeitrag sowie den Liegeplatz- und Betriebskosten kann der Club weitere Gebühren sowie einen Investitionskostenausgleich erheben, die in der Beitragsordnung bzw. Gebührenordnung geregelt sind. Liegeplatz- und Betriebskosten fallen mit Zuteilung eines Liegeplatzes an.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeträgen des Mitgliedsbeitrages eines Aktivmitglieds nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nicht zu Umlagen herangezogen werden.
- (6) Jedes Aktivmitglied und jedes Gastmitglied kann bei Veranstaltungen des Clubs oder zur Pflege der Anlagen des Clubs oder zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde. Nähere Einzelheiten regelt eine Arbeitsdienstordnung.
- (7) Grundlage für die Nutzung des Hafens durch die Mitglieder ist der Hafennutzungsvertrag

## **§ 9**

### **Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) Das Präsidium.
- c) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.

## **§ 10**

### **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) dem Schatzmeister.
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Zwei der Genannten vertreten den Club gemeinschaftlich.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse durch und besorgt die laufende Geschäftsführung in geeigneter Weise. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.

## **§ 11**

### **Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium bilden
  - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1).
  - b) das Präsidiumsmitglied Presse und Medien.
  - c) das Präsidiumsmitglied Technik.
  - d) das Präsidiumsmitglied Veranstaltungen.
  - e) das Präsidiumsmitglied Jugend.
- (2) Der Club kann weitere Mitarbeiter und Funktionsträger haben, die vom Präsidium ernannt bzw. bestellt werden. Diese gehören nicht dem Präsidium an. Das Präsidium ist berechtigt zur Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger Arbeits- und Dienstverhältnisse zu begründen bzw. diese zu beenden.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Projekte Referate einsetzen. Ein Referat kann einem bestimmten Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Referat vorsteht und ihn leitet. Die Referatsleiter sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (4) Das Präsidium ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig (mit Ausnahme der Beitragsordnung) und für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers. Es entscheidet über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden oder Organisationen.
- (5) Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Clubs. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Clubs verbindlich.

- (2) Alle Mitglieder des Clubs haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform gemäß § 126 b BGB ein. Zusätzlich soll auf der Homepage des Clubs [www.mbc-karlsruhe.de](http://www.mbc-karlsruhe.de) auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in derselben Weise bekannt gegeben werden.
- (6) Rechtzeitig bei einem Mitglied des Vorstands eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Für die Mitglieder bedeutsame Beschlüsse sind auf der Homepage des Clubs zu veröffentlichen
- (10) Das Präsidium kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, weiterer Amtsträger und der Rechnungsprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
- d) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
- e) die Festsetzung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- f) die Beschlussfassung über Anträge.
- g) die Änderung oder Neufassung der Satzung des Clubs.
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und Bestellung der Liquidatoren.

## **§ 14**

### **Die MBC-Jugendgruppe**

- (1) Die MBC-Jugendgruppe ist die Jugendorganisation des Clubs. Ihr gehören auch gewählte Personen an.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der MBC-Jugendgruppe sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Clubs nicht in Widerspruch stehen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahl des Präsidiumsmitglieds Jugend kann die MBC-Jugend ein Vorschlagsrecht ausüben.

## **§ 15**

### **Allgemeine Regelungen der Verwaltung des Clubs**

- (1) Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Form der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (2) In besonderen Fällen können Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums virtuell ohne Anwesenheit der Amtsträger am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des betreffenden Organs Zugang zu den hierfür notwendigen elektronischen Medien hat. Bei virtuellen Sitzungen ist ferner sicherzustellen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins), dass nur Mitglieder des Gremiums an der virtuellen Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung von Vorstand oder Präsidium im Umlauf-Verfahren in Textform gemäß § 126 b BGB möglich. Die Beschlussfassung in Textform ist unzulässig, wenn ein Mitglied des betreffenden Organs dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (4) Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung von Vorstand und Präsidium ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Auch über virtuelle Sitzungen ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg zugeleitet.

## **§ 16**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine kürzere Dauer ist zur Einhaltung der umschichtigen Wahlen nach §16 Absatz 5 möglich. Die Gewählten bleiben bis



zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die besondere Regelung des § 7 Abs. 6 ist zu beachten. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

- (3) Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig. Bei mehreren Kandidaten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Amtsträger vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (5) Die Wahlen von Vorstand und Präsidium erfolgen umschichtig.  
In ungeraden Jahren werden gewählt:
  - a) der Vorsitzende.
  - b) der Schatzmeister.
  - c) das Präsidiumsmitglied Presse und Medien.
  - d) das Präsidiumsmitglied TechnikIn geraden Jahren werden gewählt:
  - e) der Stellvertretende Vorsitzende.
  - f) der Schriftführer.
  - g) das Präsidiumsmitglied Veranstaltungen.
  - h) das Präsidiumsmitglied Jugend

## **§ 17**

### **Ordnungen**

- (1) Zur Regelung der Arbeit im Club erlässt das Präsidium Ordnungen, insbesondere
  - a) eine Geschäftsordnung für das Präsidium, in der die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Präsidiumsmitglieder geregelt sind.
  - b) eine Gebührenordnung.
  - c) eine Arbeitsdienstordnung.
  - d) eine Jugendordnung
  - e) eine Hafenordnung
  - f) eine Abfallordnung
  - g) ein Hafennutzungsvertrag
  - h) ein Uferstreifennutzungsvertrag
- (2) Für den Erlass der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Alle Ordnungen sind auf der Homepage des Clubs zu veröffentlichen.

## **§ 18**

### **Finanzen, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Schatzmeister besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Clubs nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.

- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Präsidium einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben von mehr als 10% der Beitrags- und Gebühreneinnahmen eines Jahres bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, welche zur Wahrung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zwingend kurzfristig erforderlich sind. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Clubkasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Schatzmeisters. Lehnen die Rechnungsprüfer einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Rechnungsprüfung anordnen.

### **§ 19**

#### **Datenschutz im Club**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Club tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Club hinaus.

### **§ 20**

#### **Satzungsänderung, Auflösung des Clubs**

- (1) Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Clubs ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern rechtzeitig vorab über die Homepage des Clubs bekannt zu geben.

- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck (einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 12 Abs. 5 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Clubs“ zu enthalten. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. April 2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20.04.2012 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 24.04.2026 können unter Beachtung von § 16 Abs. 5 bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 24. April 2026